EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2023
COM(2023) 210 final

2023/0152 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens EGF/2023/001 BE/LNSA

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013[1] niedergelegt.

2. Am 17. Februar 2023 stellte Belgien den Antrag EGF/2023/001 BE/LNSA auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei der Logistics Nivelles SA (im Folgenden „LNSA“) und einem Zulieferer in Belgien.

3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2023/001 BE/LNSA
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene[2])	Province Brabant Wallon (BE31)[3]
Datum der Einreichung des Antrags	17. Februar 2023
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	3. März 2023
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	3. März 2023
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	24. März 2023
Frist für den Abschluss der Bewertung	14. Juni 2023
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Logistics Nivelles SA (LNSA)
Wirtschaftszweig(e) (NACE-REV.-2-Abteilung)[4]	Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr)
Zahl der Tochterunternehmen, Zulieferer und	1

[1] ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

[2] Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

[3] Die LNSA hatte ihren Sitz in der Provinz Brabant Wallon (BE31). 86,3 % der entlassenen Arbeitskräfte wohnen jedoch in Hainaut.

[4] ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

nachgeschalteten Hersteller	
Bezugszeitraum (vier Monate):	23. August 2022 bis 23. Dezember 2022
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	542
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	61
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	603
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	603
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	603
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	2 484 363
Mittel für die Durchführung des EGF[5] (EUR)	49 000
Gesamtmittelausstattung (EUR)	2 533 363
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	2 153 358

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2023/001 BE/LNSA am 17. Februar 2023 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am 3. März 2023 bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte Belgien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 14. Juni 2023 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag bezieht sich auf entlassene Arbeitskräfte, die bei Logistics Nivelles SA (LNSA) (447 Arbeitskräfte) und Super Transport SA/NV, einem Zulieferer von Logistics Nivelles (95 Arbeitskräfte), entlassen wurden. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 542 Arbeitskräfte infrage.

6. Logistics Nivelles war im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr) tätig. Die Entlassungen bei diesem Unternehmen erfolgten in der NUTS-2-Region Brabant Wallon (BE31).

Interventionskriterien

7. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt

[5] Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.

8. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 23. August 2022 bis zum 23. Dezember 2022.

9. Die Einstellung der Tätigkeit im Bezugszeitraum verlief wie folgt:

 – Entlassung von 447 Arbeitskräften bei LNSA,

 – Entlassung von 95 Arbeitskräften bei Super Transport SA/NV, einem Zulieferer der LNSA.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

10. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

11. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 61 entlassene Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitskräfte haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 23. August 2022 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.

12. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 603 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

13. Das Ereignis, das zu den Entlassungen geführt hat, ist die Entscheidung von Kuehne + Nagel[6] (K+N), seine belgische Tochtergesellschaft LNSA zu schließen.

14. Das Unternehmen befand sich in den letzten Jahren in finanziellen Schwierigkeiten. Im Jahr 2020 waren die Verluste der LNSA höher als das Gesamtbudget, und zum Ausgleich der Verluste war eine Kapitalerhöhung erforderlich. Im Jahr 2021 waren die Verluste erneut höher als erwartet. Die LNSA konnte ihre Geschäftstätigkeit lang- und mittelfristig nicht ohne Gewinn oder zumindest Kostendeckung fortsetzen[7].

15. Die LNSA erbringt Logistikdienstleistungen für frische und trockene Lebensmittel, Weine und Spirituosen für Carrefour. Im Hinblick auf die Verlängerung des Vertrags mit Carrefour führte K+N eine Studie durch, um ein künftiges Netz zu definieren,

[6] Kuehne + Nagel International AG ist ein weltweit tätiges Transport- und Logistikunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Es bietet Seefracht- und Luftfracht-Transporte, Auftragslogistik und Landverkehr an.

[7] Quelle: Protokoll des LNSA-Betriebsrats vom 22. September 2021.

das die Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Kosten verbessern würde. Auf der Grundlage der Studienergebnisse beschloss K+N, seine regionale Zulieferung von frischen und trockenen Lebensmitteln in eine nationale Verteilung umzuwandeln. Das heißt, dass nicht mehr die Lieferungen an Läden im Norden von der Logistics Kontich NV (Kontich)[8] und die Lieferungen an Läden im Süden von der LNSA vorgenommen werden, sondern dass sämtliche Lieferungen von Kontich getätigt werden und die LNSA geschlossen wird.

16. Kontich wurde bevorzugt, da seine Produktivität 25 % höher ist als die der LNSA, die Unterschiede bei den Lagerbeständen (Schrumpfen[9]) geringer sind und die geografische Lage günstiger ist, was zu kürzeren Lieferzeiten und niedrigeren Transportkosten führt.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

17. Im vierten Quartal 2022 lag die Arbeitslosenquote in Wallonien (8,4 %) 2,8 Prozentpunkte über der nationalen Arbeitslosenquote (5,6 %)[10]. Im Dezember 2022 lag die Arbeitsuchendenquote (Anteil der als arbeitsuchend gemeldeten Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung) in Wallonien bei 13,4 % und damit um 1,3 Prozentpunkte höher als im Dezember 2021[11].

18. Obwohl die LNSA ihren Sitz in der Provinz Brabant Wallon hat, betreffen die Entlassungen auch die Provinz Hennegau, wo 86,3 % der entlassenen Arbeitskräfte leben. Im Februar 2023 stieg die Zahl der als arbeitsuchend gemeldeten Personen im Vergleich zum Vorjahr um 9,8 % in Hennegau und um 3,7 % in Brabant Wallon[12].

19. Alter gilt als Faktor bei Schwierigkeiten bei der Arbeitsuche in der Provinz Brabant Wallon; im Februar 2023 machten die Über-50-Jährigen 30 % der registrierten Arbeitsuchenden aus[13]. Mehr als die Hälfte (53,3 %) der ehemaligen LNSA-Beschäftigten sind älter als 45 Jahre.

20. Während die COVID-19-Krise die Suche nach mehr qualifizierten Arbeitskräften auf dem belgischen Arbeitsmarkt beschleunigt hat[14], besteht die LNSA-Belegschaft im Wesentlichen aus Personen mit Lagerarbeitsprofilen. Diese Arbeitskräfte haben daher u. U. Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in die Beschäftigung, insbesondere bei der Beschäftigung mit stabilen Verträgen, denn die Branche bevorzugt Kurzzeitverträge.

21. Die wallonischen Behörden führen an, dass die Entlassungen bei der LNSA sich besonders auf zwei Kategorien von Arbeitskräften auswirken werden (Geringqualifizierte und Über-50-Jährige), die im regionalen Arbeitsmarkt bereits benachteiligt sind.

8 Ebenfalls eine Tochtergesellschaft von K+N.

9 Der Begriff „Schrumpfen“ bezieht sich auf die Kosten, die sich aus dem Verlust von Waren bei der Handhabung oder aufgrund von Diebstahl oder Fahrlässigkeit ergeben.

10 Durchschnitt in Q4 2022. Quelle: Statbel. „Vierteljährliche Arbeitsmarktindikatoren in Bezug auf Geschlecht und Altersgruppe in absoluten und relativen Zahlen (2017-2022, 4. Quartal).

11 Le Forem, „Marché de l’emploi. Tendances et conjoncture en Wallonie“, Januar 2023.

12 Le Forem, „Emploi du temps. Photo locale de la demande d‘emploi“, Février 2023.

13 Ebenda.

14 Bodart, V. & B. Van der Linden (2022), Crise du COVID-19. Rebond économique et difficultés de recrutement en Belgique. Regards économiques 168, UCLouvain.

22. Darüber hinaus verringert die wirtschaftliche Lage (steigende Inflation, Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise usw.), die durch das derzeitige geopolitische Umfeld beeinflusst wird, die Margen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Für 2023 prognostiziert das IWEPS (Wallonisches Institut für Evaluierung, Vorhersagen und Statistik) einen begrenzten Anstieg des wallonischen BIP um 1,1 % [15] (1,4 Prozentpunkte weniger als 2022). Unter diesen Umständen werden die ehemaligen LNSA-Arbeitskräfte zusätzliche und gezielte Unterstützung benötigen, um ihre Chancen auf eine neue Stelle zu steigern.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

23. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.

24. Logistics Nivelles hielt sich an die belgischen Rechtsvorschriften bei Massenentlassungen, wonach ein obligatorisches Verfahren für die Information und Anhörung der Vertretungen der Arbeitskräfte festgelegt ist. Das Verfahren ermöglicht die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes. Ferner sollen die Auswirkungen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch ergänzende Sozialmaßnahmen, wie Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung oder Umschulung entlassener Arbeitskräfte, abgeschwächt werden. Im Rahmen der Verhandlung wurde ein Sonderbudget von 1500 EUR pro Arbeitskraft zugesagt, mit dem die Umschulungskosten gedeckt werden sollen.

25. Gemäß wallonischem Regionalrecht [16] werden entlassene Arbeitskräfte auf Antrag ihrer Vertretungsorganisationen mit einem Wiedereingliederungsdienst (cellule de reconversion) [17] von Forem, der regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltung und Berufsbildungsstelle, speziell unterstützt. Der Wiedereingliederungsdienst ist weder für den Arbeitgeber noch für Forem verpflichtend. Die Durchführung der aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen wird von einem solchen Wiedereingliederungsdienst verwaltet.

26. In Bezug auf die Aktivitäten zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte gab Belgien an, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften [18] zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst (cellule pour l'emploi)[19] einzurichten, der Arbeitskräfte, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind). Der Beschäftigungsdienst beginnt unverzüglich nach den Entlassungen.

15 IWEPS, Perspectives économiques 2022-2027

16 Wallonisches Regierungsdekret vom 29. Januar 2004, zuletzt geändert durch Dekret vom 30. April 2009.

17 Forem. Umstrukturierung: Wiedereingliederungsdienste.

18 Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

19 Forem. Umstrukturierung: Beschäftigungsdienste.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

27. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.

28. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleitungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen Mitteln der Union oder der Mitgliedstaaten gefördert werden (siehe Outplacement-Dienste in Nummer 26.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

29. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartner geschnürt.

30. Um ein solides Paket passgenauer Maßnahmen zur Unterstützung der LNSA-Arbeitskräfte bei deren Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, vorbereiten zu können, kam es am 6. April, am 11. Mai und am 21. Juni 2022 zu Treffen von Forem, den Gewerkschaften (FGTB[20] und CSC[21]) und anderen Partnern; Ziel war es, den Umschulungsbedarf der Arbeitskräfte besser zu eruieren. Die Berater für Sozialfragen, die die Arbeitskräfte nach der Entlassung betreut haben, wurden ebenfalls konsultiert. Im Rahmen dieser Treffen entstand das koordinierte Paket an EGF-Maßnahmen, das die vom Beschäftigungsdienst vorgeschlagenen Standardmaßnahmen ergänzt.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

31. Voraussichtlich nehmen alle 603 entlassenen Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitskräfte nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	586	(97,2 %)
	Frauen:	17	(2,8 %)
	Nicht-binär:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	27	(4,5 %)
	30- bis 54-Jährige:	450	(74,6 %)
	Über 54-Jährige:	126	(20,9 %)
Bildungsniveau	Sekundarbereich I oder weniger[22]	294	(48,8 %)
	Sekundarbereich II[23]	277	(45,9 %)

[20] Fédération générale du travail de Belgique.
[21] Confédération des syndicats chrétiens.
[22] ISCED-Stufen 0-2

oder postsekundarer Bereich[24]		
Tertiärer Bereich[25]	32	(5,3 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

32. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitskräften bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

– Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement. Diese Maßnahmen gehen über die Standardtätigkeiten hinaus, mit denen ehemalige Logistics-Nivelles-Arbeitskräfte vom Forem-Beschäftigungsdienst im Namen des entlassenen Unternehmens unterstützt werden. Die obligatorische Laufzeit des Standardangebots wird verlängert und es werden zusätzliche spezifische Dienste wie individuelles Coaching, aktive Stellensuche und Stellenvermittlung angeboten. Besonderes Augenmerk gilt gefährdeten Menschen, die sich in einer psychologischen Stresssituation befinden, verschuldet sind oder eine anerkannte Behinderung haben; in diesen Fällen werden für die Unterstützung dieser Gruppen spezialisierte Fachkräfte eingesetzt.

– Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung. Die Arbeitskräfte erhalten Zugang zum Standardausbildungsangebot von Forem und seinen Partnern. Ferner werden spezifische Module für die Arbeitsuche angeboten. Darüber hinaus werden nach der Profilerstellung und Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung spezifische Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf bereitgestellt. Ein speziell für die Logistik-Arbeitskräfte[26] entwickeltes Modul zur Verbesserung der IT-Kenntnisse und zur Erlangung digitaler Autonomie wird ebenfalls angeboten. Dieses Modul ergänzt das Modul zur Entwicklung digitaler Fertigkeiten, das Forem standardmäßig bei seinen Fortbildungen einsetzt.

– Unterstützung bei der Unternehmensgründung. Die Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitskräfte, die sich selbstständig machen möchten. Sie umfasst eine Analyse- und Beratungsphase, Sensibilisierungsmaßnahmen zu Unternehmergeist, Informationsveranstaltungen zum Potenzial für Unternehmensgründungen durch territoriale Wirtschaftsanalysen sowie Vernetzung mit relevanten Unternehmern und zertifizierten Beratern im Bereich Unternehmensgründung.

– Zuschuss zur Unternehmensgründung. Wer ein Unternehmen gründet oder sich selbstständig macht, erhält einen Zuschuss von bis zu 15 000 EUR. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt, nachdem die Aufnahme und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit nachgewiesen wurden.

23 ISCED-Stufe 3

24 ISCED-Stufe 4

25 ISCED-Stufen 5-8

26 Das Modul für den Zugang zur digitalen Autonomie, das im Rahmen der EGF-Intervention zur Unterstützung von im Logistikunternehmen TNT entlassenen Arbeitskräften entwickelt wurde (EGF/2022/002 BE TNT, COM(2023) 069).

– Anreize und Beihilfen: **(1) Beihilfen für die Arbeitsuche und Fortbildungsbeihilfen.** Die Arbeitskräfte erhalten 2 EUR für jede Stunde, die sie tatsächlich an einer Fortbildungsmaßnahme oder Aktivität für die Arbeitsuche teilgenommen haben. **(2) Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen.** Teilnehmende des eigens für sie entwickelten Moduls für Zugang zu digitaler Autonomie erhalten pauschal 400 EUR, sofern sie aktiv teilnehmen und die Schulung abschließen. Mit dem Bonus soll dem Computeranalphabetismus entgegengewirkt werden, indem die ehemaligen LNSA-Arbeitskräfte ihre IT-Kenntnisse verbessern. **(3) Bonus für die Verbesserung von Sprachkenntnissen.** Arbeitnehmer, die an einem von Forem organisierten Intensivsprachkurs oder einem Sprachvertiefungskurs in einem Unternehmen teilnehmen, um ihre niederländischen, englischen oder deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen einer bestimmten Stellensuche zu verbessern, erhalten einen Pauschalbetrag von 500 EUR. Der Bonus soll die Entwicklung interdisziplinärer Sprachkenntnisse fördern, um die Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. **(4) Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem.** Wer mindestens ein Jahr lang Vollzeitunterricht im Sekundarbereich II oder im Tertiärbereich oder mindestens drei Monate lang eine qualifizierende Fortbildung besucht, um sich die Kenntnisse anzueignen, die für Stellen benötigt werden, die besetzt werden sollen und bei denen es in Bezug auf kritische Aufgaben[27] bei der Rekrutierung zu Problemen kommt oder bei denen ein deutliches Geschlechterungleichgewicht besteht, erhält eine monatliche Beihilfe von 350 EUR. **(5) Beihilfen für die Unternehmensgründung.** Zur Unterstützung der Arbeitskräfte während der Unternehmensgründung wird höchstens zwölf Monate lang eine monatliche Beihilfe von 350 EUR gewährt.

33. Die oben genannten Schulungen zur Erlangung digitaler Autonomie, die die Forem-Standardkurse zur Entwicklung digitaler Fertigkeiten ergänzen, entsprechen zusammen mit einem Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung den Anforderungen aus Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691. Das für ehemalige Swissport-Arbeitskräfte entwickelte Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung (EGF/2020/005 BE)[28] findet im Rahmen des aus dem ESF+ finanzierten Forem-Standardschulungsangebot Anwendung. Daher sind im vorliegenden Vorschlag hierfür keine Mittel vorgesehen. Außerdem ist ressourceneffiziente Wirtschaft das Kernstück des Schulungsangebots des Forem-„Umwelt"-Fortbildungszentrums[29].

34. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

35. Nach Angaben Belgiens begannen die für den Arbeitgeber verpflichtenden 30/60 Stunden Outplacement-Dienste unverzüglich nach den Entlassungen. Der aus

27 Liste der angebotenen und schwer zu besetzenden oder mit kritischen Aufgaben verbundenen Stellen. *„Métiers en tension de recrutement en Wallonie. Liste des métiers/fonctions critiques et en pénurie"*. Le Forem 2020.

28 COM(2021) 212.

29 www.formation-environnement.be

dem EGF kofinanzierte Wiedereingliederungsdienst übernahm ohne zeitliche Verzögerung, sobald die rechtliche Verpflichtung erfüllt war.

36. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

37. Die Gesamtkosten werden auf 2 533 363 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 2 484 363 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 49 000 EUR veranschlagt werden.

38. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 2 153 358 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.

39. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von der Region Wallonien gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in *(in EUR)*[30]	Geschätzte Gesamtkosten *(in EUR)*[31]
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement (*reconversion: accompagnement/orientation/mobilisation)*	603	2 924	1 762 914
Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung (*formations et modules spécifiques)*	300	364	109 200[32]
Unterstützung zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung (*dispositif d'accompagnement à l'entrepreneuriat)*	60	2 028	121 681
Zuschuss zur Unternehmensgründung (*bourse de lancement)*	12	10 000	120 000

30 Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die veranschlagten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

31 Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

32 Eine Kofinanzierung aus dem EGF wird beantragt für Bildungsmaßnahmen, die weder vom Forem-Angebot noch von dem in Nummer 24 genannten speziellen LNSA-Budget für Umschulungen abgedeckt werden.

Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		2 113 795 (85,08 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			
Anreize und Beihilfen (*allocation de recherche d'emploi et de formation, prime numérique, prime langue, allocation de reprise d'études, allocation d'entrepreneuriat)*	603	615	370 568
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		370 568 (14,92 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–		0[33]
2. Verwaltung	–		20 000
3. Information und Werbung	–		15 000
4. Kontrolle und Berichterstattung	–		14 000
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:	–		49 000 (1,93 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–		2 533 363
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	–		2 153 358

40. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Belgien bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.

41. Belgien bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

42. Belgien leitete am 1. August 2022 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein[34]. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 1. August 2022 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

[33] Die Vorbereitung wird aus dem Forem-Betriebsbudget für Sammelschulungen finanziert.

[34] Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitskräften, die innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums entlassen wurden.

43. Belgien entstanden ab dem 22. September 2021 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 22. September 2021 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

44. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den ESF+ verwalten und kontrollieren.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

45. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:

– Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,

– die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,

– LNSA, das nach den Entlassungen seine Tätigkeit fortgesetzt hat[35], ist seinen rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen und hat für seine Arbeitskräfte entsprechende Vorkehrungen getroffen,

– es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,

– der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

46. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten[36].

47. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 2 153 358 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.

35 Die LNSA schloss ihre Niederlassungen in Wallonien. Sie setzt jedoch ihre Tätigkeit in den flämischen Niederlassungen fort.

36 ABl. LI 433 vom 22.12.2020, S. 11.

48. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen[37].

Verwandte Rechtsakte

49. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 2 153 358 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie.

50. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 [38] darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

[37] ABl. LI 433 vom 22.12.2020, S. 29.

[38] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

2023/0152 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens EGF/2023/001 BE/LNSA

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013[39], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[40], insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.

(2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093[41] des Rates und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

(3) Am 17. Februar 2023 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei der Logistics Nivelles SA und eines Zulieferers in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die

[39] ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.
[40] ABl. LI 433 vom 22.12.2020, S. 29.
[41] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. LI 433 vom 22.12.2020, S. 11).

Inanspruchnahme des EGF[42] vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

(4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 153 358 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.

(5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2023 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 153 358 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem [*Datum seines Erlasses*][*].

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident /// Die Präsidentin*

[42] COM(2023) 210.

[*] Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.